

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler**- Förmliche Beteiligung -**

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf vom 25.10.2021
in der Zeit vom 06.12.2021 bis 13.01.2022
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	NetCom BW GmbH, Ellwangen E-Mail vom 18.11.2021	
	<p>[...]</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens betreiben wir keine Infrastruktur. Um auszuschließen, dass unterirdische Leitungen unseres Unternehmens betroffen sind, möchten wir Sie auf die Leitungsauskunft der Netze BW hinweisen. Bitte holen Sie sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH ein: http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</p> <p>Aktuell bauen wir teilweise den Ortsteil mit Glasfaser aus, sodass wir gerne im weiteren Verfahren beteiligt werden möchten.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 2	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 19.11.2021	
	<p>[...]</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Auch eine neue Netzstation ist in diesem Bereich nicht auszuschließen. Diese Entscheidung hängt jedoch von der prognostizierten Leistung und des Energiekonzepts der künftigen Bauvorhaben ab. Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, die uns zum jetzigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets verlaufen 20-kV-Erdkabel die durch die Syna GmbH betrieben werden. Diese Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen zu jedem Zeitpunkt zugänglich sein. Sollten Änderungen der bestehenden Anlagen erforderlich sein, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Erdkabel Strom 20-kV ist bekannt. Eine Verlegung der Leitungen nach außen in den neuen landwirtschaftlichen Feldweg am Plangebietsrand ist möglich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der abgerufenen Planauskunft befinden sich Erdkabel Strom 20-kV und 1-kV der Syna GmbH innerhalb des Plangebiets. Die Lage der Erdkabel Strom 20-kV ist bekannt und die bestehende Leitungsführung ist durch ein entsprechend festgesetztes Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert. Die mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Flächen LR sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb der mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche sind weder bauliche Anlagen, noch tiefwurzelnde Bäume und Sträucher zulässig. Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p>
A 3	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Waiblingen Stellungnahme vom 22.11.2021	
	<p>[...]</p> <p>seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Einwände. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Bebauungsverfahren abgeschlossen.</p>
A 4	STEAG New Energies GmbH, Saarbrücken E-Mail vom 23.11.2021, AZ 211123-02BM	
	<p>[...]</p> <p>die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>[...]</p>	
A 5	<p>Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) Stellungnahme vom 29.11.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Gewerbeflächen zu schaffen und eine städtebaulich geordnete, maßvolle Entwicklung der örtlichen Situation sicherzustellen.</p> <p>Soweit aus den Unterlagen erkennbar ist, sind die vom DIPB vertretenen Belange, die Gebäude/bauliche Anlagen selbst betreffend, aktuell nicht unmittelbar berührt. Das Thema "Barrierefreies Bauen" wird Gegenstand der späteren baurechtlichen Genehmigungsverfahren sein. Offensichtlich wird es sich um Nutzungen aus dem Katalog des § 39 Abs. 2 LBO handeln, die entsprechend der Anforderungen aus LBO und der einschlägigen DIN-Vorschriften barrierefrei gestaltet werden müssen.</p> <p>Die Gliederung des Plangebiets umfasst aber nicht nur die Gewerbeflächen (Gewerbegebiet), sondern auch die öffentlichen Grünflächen und die lineare Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ mit einer Breite von 3,5 m. Dieser teilweise neu herzustellende Weg hat eine über das B-Plan-Gebiet hinausgehende, gebietsverbindende Funktion und wird nicht nur landwirtschaftlich, sondern ebenfalls von Fußgängern und sicherlich auch Radfahrern genutzt. Insofern sind hierbei die Vorgaben der DIN 18040-3 (insbesondere normgerechte Oberflächenbeschaffenheit) zu beachten, was eine Nutzungserleichterung für alle Menschen, nicht nur Behinderte bedeuten würde. Falls dort ein gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen werden sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemeinsame Fuß- und Radwege ohne getrennte Spuren für Sehbehinderte und blinde Menschen zu einer Falle werden können. Daher schlagen wir Markierungen für getrennte Spuren vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach den §§ 35 und 39 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Objektplanung Verkehrsanlagen des landwirtschaftlichen Wegs am Plangebietsrand (Ausführungsplanung) ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern Sache der Ausführungsplanung, die vom Amt für öffentliche Ordnung und vom Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden geprüft werden.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Ein weiterer, inhaltlich ähnlicher Punkt, den wir ansprechen und bemängeln müssen, ist die geforderte Wasserdurchlässige Ausführung von Fahr- und Stellplatzflächen für Personenkraftwagen (auf den Baugrundstücken). Wie unter Ziff. 7.8 der Begründung und unter Ziff. 8.1 des Textteils ausgeführt, "sind die Beläge von Fahr- und Stellplatzflächen, mit Ausnahme der Beläge für Lastkraftwagen, wasserdurchlässig auszuführen (z. B. Sickerpflaster, Drainfugenpflaster)."</p> <p>Dies steht im Widerspruch zu den Forderungen aus DIN 18040-1/2, dort Ziff. 4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen. "Zur gefahrenlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- oder Rolltornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. ..."</p> <p>Insofern muss aus unserer Sicht nachgebessert und eine Ausnahmemöglichkeit von der ökologisch nachvollziehbaren Festsetzung im B-Plan aufgenommen werden - für den Bereich, der die Erschließung der von Menschen mit Behinderung genutzten Gehweg- und Verkehrsflächen betrifft.</p> <p>Sofern die Stadt Winnenden unsere Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren berücksichtigen wird, gibt es von unserer Seite keine Vorbehalte. Für Einzelfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planungsrechtliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Herstellung der Beläge von Stellplatzflächen und privaten Wegeflächen widerspricht nicht den sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg. So sind zum Beispiel auch die Oberfläche von Sickerpflastersteinen oder Drainfugenpflastersteinen grundsätzlich für die Benutzung mit Rollatoren und Rollstühlen geeignet und können erschütterungsarm genutzt werden.</p> <p>Die wasserdurchlässige Ausführung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen dient der Rückhaltung / Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Das unbelastete bzw. weniger verschmutzte Niederschlagswasser der Beläge der Stellplatzflächen kann im Boden direkt versickert werden. Sickerfähige Pflastersysteme haben eine wichtige ökologische Funktion und sorgen für eine ortsnahe Versickerung. Durch die geringe Fugenbreite ist die Oberfläche aber auch gut von Menschen mit Behinderung genutzt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A 6</p>	<p>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 07.12.2021, Az. 6742 - Kurz (TPA)</p>	
	<p>[...]</p> <p>im Schreiben vom 18.11.2021 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Neuaufstellung Schmiede III“ der Stadt Winnenden, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Winnenden-Hertmannsweiler befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt. Wir weisen darauf hin, dass die Auflagen und Vorschriften der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Seehaldenbrunnen 1 + II“ (Zone III) einzuhalten sind. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 7	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 - Raumordnung, Stuttgart E-Mail vom 20.12.2021</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtststellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kästle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904- 14224 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan besteht ein in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegtes Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die weiteren genannten Vorschriften des Baugesetzbuches wurden berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen in Papierform und in digitaler Form.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>[...]</p>	
A 8	Verband Region Stuttgart, Stuttgart E-Mail vom 21.12.2021	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p>
A 9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn E-Mail vom 22.12.2021 und Stellungnahme vom 22.02.2020, Az. PTI 21, Dietmar Lober	
A 9.1	E-Mail vom 22.12.2021	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 22. Februar 2020/PTI 21, Dietmar Lober haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 9.2	Stellungnahme vom 22.02.2020, Az. PTI 21, Dietmar Lober	
	<p>[...]</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Sobald der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach er-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 22.02.2020 zur Kenntnis.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH erhält einen Planauszug mit den Fahrbahnkanten und privaten Grundstücksgrenzen als pdf-Dokument und dxf-Datei.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtbauamt der Stadtverwaltung Winnenden erhält die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 22.02.2020 zur Kenntnis.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>folgte Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordination ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.</p> <p>[...]</p>	
<p>A 10</p>	<p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR, Waiblingen Stellungnahme vom 10.01.2022</p>	
	<p>[...]</p> <p>mit dem Schreiben vom 18.11.2021 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan "Neufaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 13.01.2022 gebeten.</p> <p>Unsere Stellungnahme betrifft das o.g. Bauvorhaben und berücksichtigt alle geltenden allgemeinen Vorschriften zur Abfallentsorgung:</p> <p>Überlassungspflicht Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ist das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden.</p> <p>Verkehrsweg: Gern. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße RAS 06 sowie der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für Sammlung von Abfällen verweisen wir auf die -OGUV 214- 033 (Stand September 2021). Für eine sichere Entsor-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>gungsfahrt müssen beidseitig des Fahrzeuges 0,5 m Freiraum vorhanden sein. Gern. RAS 06 gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen in Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei einem geraden Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3,55 m haben. Sollte es sich bei den genannten Bauvorhaben um Feldwege handeln, gehen wir davon aus, dass die bestehenden Straßen und Feldwegabschnitte ausgebaut/befestigt bzw. verbreitert werden müssen, um den o.g. Anforderungen zu entsprechen.</p> <p>Falls private Straßenverkehrsflächen vorliegen, muss sichergestellt sein, dass Geh- und Fahrrecht auch für die von der AWRM beauftragten zuständigen Entsorger gewährleistet ist. Für etwaige Schäden am Straßengrund durch den Betrieb der von den Entsorgern verwendeten Müllfahrzeuge darf nicht der Entsorger noch die AWRM zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass ein Rückwärtsfahren nach DGUV Regel 114 -601 nicht zulässig ist. Eine ausreichende Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug ist vorzuhalten, wenn dieser in eine Stichstraße fahren muss.</p> <p>Relief Bei der weiteren Planung möchten wir hinweisen, dass gern. OGVU Regel 114-601 der Transportweg von Behältern kein Gefälle aufweisen soll. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Müllgroßbehältern bis 240 Lein baulich hergestelltes Gefälle bis zu maximal 12,5 % zulässig. Bei Transportwegen für 4-Rad-Müllgroßbehälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass diese Werte nicht überschritten werden.</p> <p>Weitere allgemeine Bemerkung Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gern. §3 Abs. 3 LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Punkte teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler -Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 10	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen Stellungnahme vom 10.01.2022, Az 621.131/2021/2145</p>	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuerung Landwirtschaftsamt Gesundheitsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><u>Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Gegenüber der Neuaufstellung bestehen keine Bedenken. Die Ausgleichsmaßnahmen sind als Ökokontomaßnahmen bereits ausgeführt und deshalb sehr gut geeignet.</p> <p>B e a r b e i t e r: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Der Bebauungsplan befindet sich in der festgesetzten Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I + II", Rechtsverordnung vom 19.04.2010.</p> <p>Die Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Seehaldenbrunnen I + II" ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist das Wasserschutzgebiet als fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet bezeichnet. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Die Vorgaben der zugehörigen Wasserschutzgebietsrechtsverordnung vom 19.04.2010 sowie die Vorgaben der beigefügten Merkblätter des Rems-Murr-Kreises "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III", "Bauen im Grundwasser", "Bohrungen im Untergrund" und "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten" sind zu beachten.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass bei Gewerbegebieten Straßen, Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze nicht wasser-durchlässig ausgebildet werden dürfen.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222</p> <p>Bodenschutz <u>Erdmassenausgleich</u> Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass z. B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p><u>E-/A-Bilanz</u> Im Bereich des Plangebiets befinden sich überwiegend mittelwertige bis hochwertige Böden mit einer Gesamtbewertung zwischen 2,33 (9,33 Ökopunkte/m² nach</p>	<p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wurde in der Zeichenerklärung unter nachrichtlichen Darstellungen die nachrichtliche Kennzeichnung der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebiets als rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet "Seehaldenbrunnen I + II" (Zone III) benannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 sind zum Schutz des Grundwassers Straßenverkehrsflächen und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen flüssigkeitsdicht auszuführen. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heißbitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ist auf einen Erdmassenausgleich hinzuwirken. Der Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler überplant den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2018. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler ist mit keiner weiteren Flächeninanspruchnahme verbunden. Der Oberboden wird bis zu einer Tiefe von 30 cm abgetragen und es werden rd. 8.540 m³ Oberboden zur Bodenverbesserung in das Flurneuordnungsgebiet Berglen-Rettersburg / Berglen-Öschelbronn verbracht. Die gewerblichen Grundstücke sind bereits durch die vorhandene Johannes-Giesser-Straße erschlossen. Weitere Verkehrsflächen werden nicht errichtet. Damit sind erhebliche Geländemodellierungen nicht mehr zu erwarten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler überplant den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>ÖKVO) und 2,67 (10,68 Ökopunkte/m³) nach ALK/ALB. In der Eingriffsausgleichsbilanzierung wird zwischen diesen Bewertungen nicht differenziert. Dies ist in der E/A-Bilanz noch anzupassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Grundwasserschutzes verwiesen, woraus hervorgeht, dass Straßen, Stellplätze für Lkw sowie öffentliche Parkplätze nicht wasserdurchlässig ausgebildet werden dürfen. Die E-/A-Bilanz ist dementsprechend anzupassen. Hinweis: Nach der BK50 werden die Böden insgesamt sogar mit der Stufe 3 bewertet.</p> <p><u>Bodenschutzkonzept</u> Wenn ein Einzelbauvorhaben im Plangebiet auf eine Fläche von mehr als 0,5 ha nicht versiegelte und unbebaute Böden einwirkt, ist ein Bodenschutzkonzept rechtzeitig vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Das Konzept dient zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen. Das Konzept stellt insbesondere Folgendes dar: Zwischenlagerungen, sorgsamer Umgang mit Boden (bei trockener Witterung, Befahren mit leichten Kettenfahrzeugen, etc.), Rekultivierungen nach Abschluss der Maßnahme. Vor Erteilung der Baugenehmigung der Einzelbauvorhaben ist das Bodenschutzkonzept dem Landratsamt</p>	<p>III" in Winnenden-Hertmannsweiler, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2018. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler ist mit keiner weiteren Flächeninanspruchnahme verbunden. In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom Die Eingriffsausgleichsbilanzierung vom 24.11.2017 wurde eine Bewertung des Schutzgut Bodens vorgenommen. Die Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit ist mit der Bewertungsklasse 2, die Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mit der Bewertungsklasse 2 und die Bodenfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe ist mit der Bewertungsklasse 3 bewertet. Diese Kombination von Bewertungsklassen bei den Bodenfunktionen ist mit der Wertstufe (Gesamtbewertung der Böden) 2,333 und mit 9,33 Ökopunkten zu bewerten. Durch den Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler ist nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Rechtsverordnung vom 19.04.2010 sind zum Schutz des Grundwassers Straßenverkehrsflächen und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen flüssigkeitsdicht auszuführen. Geeignet sind Betondecken, Deckschichten aus Heibitumen sowie Pflaster und Plattenbeläge mit enger Fugenausbildung. Das Oberflächenwasser ist zu sammeln und aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis. Der Bauherr hat im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der Baurechtsbehörde Gemeindeverwaltungsverband Winnenden ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, rechtzeitig vorher mitzuteilen.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schmid, Tel. 07151 - 501 2129 Frau Böhnke, Tel. 07151 - 501 2222</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich. Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die Versickerung / Verrieselung des Niederschlagswassers oder der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 48 WG mit ein. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in vierfacher Fertigung beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung - Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 - Entwässerungsplan M 1:100 <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen. Hinweis: Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Verkehrsflächen, auf denen mit Schwerlastverkehr zu rechnen ist, sind wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal anzuschließen (siehe Stellungnahme Grundwasserschutz).</p> <p>Bearbeiter: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaftsamt Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Nach § 16 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Das Plangebiet liegt auf Flächen der Vorrangflur I. Die Vorrangflur I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a., müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und darzustellen. Es ist zu bedenken, dass diese hochwertigen Bodenflächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden und nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel bzw. zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen. Dabei ist für eine regionale Lebensmittelversorgung der Boden wichtigster Produktionsfaktor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Umwidmung der landwirtschaftliche Flächen als Bauland stellt, ebenso wie das grundsätzliche Gebot des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen, eine Gewichtungsvorgabe für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB dar. Der Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler überplant den rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2018. Um den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren wird der überschüssige Oberboden in das Flur-neuordnungsgebiet Berglen-Rettelsburg / Berglen-Öschelbronn verbracht. Der Oberboden wird bis zu einer Tiefe von 30 cm abgetragen. Damit bleibt ein Teil des wertvollen Oberbodens für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten und trägt zur Verbesserung der Bodenstruktur an anderer Stelle bei.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist erfolgt. Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die nach der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dargelegten Eingriffe in Natur und Landschaft, die innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden ausgeglichen werden, dargestellt.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Zu den Belangen der Landwirtschaft zählen auch die agrarstrukturellen Verhältnisse, wie z. B. Flurstücks-Formen (Vermeidung von Missformen). Es wird (wiederholt) um Äußerung gebeten, wie die Erschließung und Bewirtschaftung der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche vorgesehen ist. Auch der freie Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Voraussetzung für eine sinnvolle Land- und Bodennutzung. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.06.2017.</p> <p>Die überregionalen Bauleitplanungen wurden in unserer Stellungnahme berücksichtigt. Es werden Arbeitsplätze, Gewerbegebiete und eine entsprechende Infrastruktur benötigt. Das bedeutet Flächenverbrauch. Wenn aber die Landwirtschaft in Familienbetrieben erhalten bleiben soll, müssen Flächen für die Landwirtschaft verfügbar bleiben. Zumal es sich bei der überplanten Fläche um sehr hochwertige Böden handelt.</p> <p>Gesundheitsamt Der Planbereich befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes Nr. 112 "Brunnen Seehalde I und II", Schutzzone III. Die entsprechenden Auflagen vom Amt für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis und gesetzliche Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auszuschließen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zusammen mit Fachbereich Flurneuordnung des Amts für Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis wurde die Verbesserung der Bewirtschaftung für die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Herstellung eines Wirtschaftswegs am nordwestlichen Plangebietsrand. Das Flurneuordnungsgebiet "Leutenbach / Winnenden (B 14) " überlagert sich nicht mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan "Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung am 29.03.2018. Auf dem stark abfallenden Gelände verlaufen aktuell die langen Flurstücksgrenzen der bestehenden einzelnen Flurstücke senkrecht zu den Höhenlinien, was die Bewirtschaftung erschwert. Durch die Flurneuordnung sollen die Grundstücke neu geordnet werden. Dabei werden die langen Flurstücksgrenzen der einzelnen Flurstücke parallel zu den Höhenlinien vermessen. Aktuell und auch nach der Neuordnung der Grundstücke ist durch die bestehenden Wirtschaftswege und den am nordwestlichen Plangebietsrand neu geplanten Wirtschaftsweg die Erschließung jedes einzelnen Grundstücks mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Neuaufstellung Schmiede III" in Winnenden-Hertmannsweiler

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	